

Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der der Beschluss des Wiener Gemeinderates über die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden im Gebiete der Stadt Wien geändert wird

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, sowie des § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. für Wien Nr. 38/1984, zuletzt geändert durch das LGBl. für Wien Nr. 52/2000, beschlossen:

Artikel I

Der Beschluss des Wiener Gemeinderates über die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden im Gebiete der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 11/1985, zuletzt geändert durch das Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 zweiter Satz tritt an die Stelle der Zitierung „§ 187 der Wiener Abgabenordnung (WAO)“ die Zitierung „§ 241 Bundesabgabenordnung – BAO“.

2. § 6 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht bestritten wird. Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2010, in Kraft.

Der Vorsitzende:
Godwin Schuster

*

(MA 1 – 668/2009)

Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal vom 4. Dezember 2009, Pr.Z. 05064-2009/0001-GIF

Abschnitt I

Einmalzahlung für Bezieherinnen und Bezieher von Ruhe- genüssen, Versorgungsgenüssen und Übergangsbeiträgen

Allen Personen, die im Dezember 2009 Anspruch auf Ruhegenuss, Versorgungsgenuss oder den Übergangsbeitrag nach der Pensionsordnung 1995 haben, gebührt für das Jahr 2010 zu der höchsten dieser für Jänner 2010 auszahlenden wiederkehrenden Leistung eine Einmalzahlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Bei einem Gesamtpensionseinkommen (GPE) einer Person
 - a) bis zu 1.200 Euro beträgt die Einmalzahlung 4,2 % des Gesamtpensionseinkommens;
 - b) von mehr als 1.200 Euro bis zu 1.300 Euro beläuft sich die Einmalzahlung auf einen Prozentsatz des Gesamtpensionseinkommens (P), der zwischen den genannten Werten von 4,2 % auf 0 % nach der Formel $P = 4,2 - [(GPE - 1.200) \times 4,2 : 100]$ linear absinkt.
2. Als Gesamtpensionseinkommen einer Person gilt die Summe aller monatlich wiederkehrenden Leistungen nach der Pensionsordnung 1995 – mit Ausnahme der Kinderzulage und des Pflegegeldes – und nach dem Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995, auf die diese Person im Dezember 2009 Anspruch hat.
3. Die Einmalzahlung ist am 1. Jänner 2010 fällig.
4. Die Einmalzahlung zählt nicht zum monatlichen Gesamteinkommen gemäß § 30 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995. Von der Einmalzahlung ist kein KFA-Beitrag und kein Pensionsbeitrag zu entrichten.

Die Vorsitzende:
Nurten Yilmaz.

Inhaltsübersicht

Gemeinderatsausschuss Kultur und Wissenschaft vom 3. November 2009	4
Ausschuss Kultur und Wissenschaft vom 3. November 2009	5
Gemeinderatsausschuss Umwelt vom 3. November 2009	6
Neue Gewerbeberechtigungen vom 23. bis 27. November 2009	9
Kundmachung MA 21A	10–12
Kundmachung MA 21B	12–13
Kundmachung MA 58	13–14
Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der der Marktgebührentarif 2006 geändert wird	14
Ungültigerklärung von Dienstaussweisen	15

Vergabe von Leistungen 15, 16, 17, 18

Nächste Ausgabe des Amtsblattes, Heft Nummer 52/2009:
Donnerstag, 24. Dezember 2009.

Geänderter Annahmeschluss für die übernächste Ausgabe des
Amtsblattes, Heft Nummer 53/2009:

Dienstag, 22. Dezember, 15.00 Uhr
Erscheinungstag: Donnerstag, 31. Dezember 2009.

ACHTUNG Bitte beachten sie die folgenden geänderten Annahmeschlüsse:

Annahmeschluss für die Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Wien
Nummer 1/2010 vom 7. Jänner 2010 ist
Dienstag, 29. Dezember 2009, 15.00 Uhr.

Annahmeschluss für die Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Wien
Nummer 2/2010 vom 14. Jänner 2010 ist
Dienstag, 5. Jänner 2010, 15.00 Uhr.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
Stadt Wien – Presse- und Informationsdienst MA 30 – 1062 Wien, Rathaus
Kardinal-Michael-Gebauer, 1010 Wien, Rathaus, Seite 1.
Telefon: 40 00 610 27, Fax: 40 00 610 27, E-Mail: abtma30@wien.gv.at
Verleger, Vertrieb, Abonnement:
Böhmische Druck- und Verlagsgesellschaft AG, 1110 Wien, Leberstraße 122
Telefon: 740 85 466, Fax: 740 85 477, E-Mail: abt@boemisch.at
Anzeigenannahme:
M. J. Schmid Verlagsgesellschaft, 1110 Wien, Leberstraße 122
Telefon: 740 62 743, Fax: 740 82 740, E-Mail: druck@schmid-verlag.at
Hersteller:
Böhmische Druckgesellschaft AG, 1110 Wien, Leberstraße 122
Druck:
Lehrerunion Print GmbH, 2100 Gollersdorf, Industriestraße 1
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Gedruckt auf ökologischen Druckschwarzpapier, aus dem Papier von Öko-Wald

Vertritt Sie jemand aus einer Berufsgruppe, deren Aufgabe es ist Personen vor Behörden zu vertreten (etwa RechtsanwälInnen oder ZiviltechnikerInnen) so genügt es, wenn sich der- oder diejenige auf die von Ihnen erteilte Vollmacht beruft.

Sollte Ihnen im Zusammenhang mit dieser Verhandlung etwas unklar sein, stehen wir Ihnen telefonisch jederzeit unter der Telefonnummer 40 00-968 23 oder unter der E-Mail-Adresse: gabriele.griehsel@wien.gv.at zur Verfügung.

*

Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der der Marktgebührentarif 2006 geändert wird

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2008, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der die Gebühren für die Benützung von Marktplätzen, Marktplätzen und Markteinrichtungen für die Wiener Märkte festgesetzt werden (Marktgebührentarif 2006), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2006 zuletzt geändert durch Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 15/2009, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Tarife für die Zuweisung von unverbauten Marktplätzen auf den Detailmärkten bestimmen sich nach Maßgabe des Abs. 2 unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse.“

2. In den Tarifposten 1.1. lit. e, 2.1. lit. e, 3.1. lit. e, 4.1. lit. e, 5.1. lit. e, 6.1. lit. e, 8.1. lit. e, 9.1. lit. e, 10.1. lit. e, 12.1. lit. e, 13.1. lit. e, 14.1. lit. e, 15.1. lit. e, 16.1. lit. e, 17.1. lit. e, 18.1. lit. e und 19.1. lit. e des Artikels 1 der Anlage wird das Wort „Verkaufseinrichtungen“ durch die Worte „Verkaufs- und Schanigarteneinrichtungen“ ersetzt. Ferner entfallen in den genannten Tarifposten die Worte „außerhalb der Marktzeit“ und wird die Formulierung „24 Stunden“ durch das Wort „Tag“ ersetzt.

3. In den Tarifposten 1.2. lit. j, 2.2. lit. j, 3.2. lit. j, 4.2. lit. j, 5.2. lit. j, 6.2. lit. j, 8.2. lit. j, 9.2. lit. j, 10.2. lit. h, 12.2. lit. j, 13.2. lit. j, 14.2. lit. h, 15.2. lit. j, 16.2. lit. j, 17.2. lit. j, 18.2. lit. j und 19.2. lit. j werden die Worte „Verkaufseinrichtungen außerhalb der Marktzeit“ durch die Worte „Verkaufs- und Schanigarteneinrichtungen“ ersetzt.

4. Die Tarifpost 2.1. lit. a des Artikels 1 der Anlage lautet:

„a) Zuweisung Montag bis Samstag, je m² und Tag 0,93“.

5. Die Tarifpost 2.2. lit. a des Artikels 1 der Anlage lautet:

„a) Zuweisung von unverbauten Marktplätzen je Wochentag (Montag bis Donnerstag), je m² im Monat 0,88“.

6. Die Tarifpost 2.2. lit. b des Artikels 1 der Anlage lautet:

„b) Zuweisung von unverbauten Marktplätzen je Wochentag (Freitag bis Samstag), je m² im Monat 0,91“.

7. Die Tarifpost 2.2. lit. c des Artikels 1 der Anlage lautet:

„c) Zuweisung von unverbauten Marktplätzen von Montag bis Samstag, je Wochentag je m² im Monat 0,90“.

8. Die Tarifpost 3.1. lit. a des Artikels 1 der Anlage lautet:

„a) Zuweisung Montag bis Samstag, je m² und Tag 0,98“.

9. Die Tarifpost 3.2. lit. a des Artikels 1 der Anlage lautet:

„a) Zuweisung von unverbauten Marktplätzen je Wochentag (Montag bis Donnerstag), je m² im Monat 0,93“.

10. Die Tarifpost 3.2. lit. b des Artikels 1 der Anlage lautet:

„b) Zuweisung von unverbauten Marktplätzen je Wochentag (Freitag bis Samstag), je m² im Monat 0,96“.

11. Die Tarifpost 3.2. lit. c des Artikels 1 der Anlage lautet:

„c) Zuweisung von unverbauten Marktplätzen von Montag bis Samstag, je Wochentag je m² im Monat 0,94“.

12. In der Tarifpost 10.2. lit. k wird die Gebühr mit 5,65 Euro festgesetzt.

13. Die Tarifpost 18.1. lit. a des Artikels 1 der Anlage lautet:

„a) Zuweisung Montag bis Samstag, je m² und Tag 0,98“.

14. Die Tarifpost 18.2. lit. a des Artikels 1 der Anlage lautet:

„a) Zuweisung von unverbauten Marktplätzen je Wochentag (Montag bis Donnerstag), je m² im Monat 0,93“.

15. Die Tarifpost 18.2. lit. b des Artikels 1 der Anlage lautet:

„b) Zuweisung von unverbauten Marktplätzen je Wochentag (Freitag bis Samstag), je m² im Monat 0,96“.

16. Die Tarifpost 18.2. lit. c des Artikels 1 der Anlage lautet:

„c) Zuweisung von unverbauten Marktplätzen von Montag bis Samstag, je Wochentag je m² im Monat 0,94“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Vorsitzende:

**NEUER NAME -
BEWÄHRTE QUALITÄT**

ebswien
hauptkläranlage

WIR KLÄREN AUCH IN ZUKUNFT ALLES
AB 1. JÄNNER 2010 ABER UNTER EINEM NEUEN NAMEN: AUS DER ENTSORGUNGSBETRIEBE SIMMERING GES.M.B.H.
WIRD DIE EBSWIEN HAUPTKLÄRANLAGE GES.M.B.H. WEITERE INFORMATIONEN FINDEN SIE UNTER WWW.EBSWIEN.AT